



Satzung

Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb im Landkreis Reutlingen e.V.

Satzung
der Tourismusgemeinschaft
Mythos Schwäbische Alb
im Landkreis Reutlingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb im Landkreis Reutlingen e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Vereinszweck ist, Aktivitäten auf dem Gebiet des Tourismus und der Naherholung im Landkreis Reutlingen und darüber hinaus zu fördern sowie touristische Angebote zu entwickeln und zu bewerben. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die enge Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern sowie mit anderen touristischen Organisationen,
- die Entwicklung ökonomisch und ökologisch nachhaltiger Angebote zur Stärkung des Tages- und Urlaubstourismus,
- die Tourismuswerbung mittels
 - Herausgabe von touristischen Informationsmaterialien,
 - Bereitstellung von Vermarktungsplattformen (z. B. Homepage),
 - Beteiligung an nationalen und internationalen Tourismusmessen und Ausstellungen.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Überschüsse eines Rechnungsjahres sind einer Rücklage zur Förderung der Vereinsaufgaben zuzuführen oder im nächsten Rechnungsjahr zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung an den Vorstand sein:
 - überörtliche Tourismusorganisationen aus dem Landkreis Reutlingen,
 - Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Reutlingen,
 - der Landkreis Reutlingen,
 - die Industrie- und Handelskammer Reutlingen,
 - der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DeHoGa), Kreisstelle Reutlingen,
 - die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb.
- (3) Die Aufnahme von Städten und Gemeinden außerhalb des Landkreises Reutlingen sowie weiterer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt eines Mitglieds während des Rechnungsjahres fällt der volle Jahresbeitrag an.
- (3) Der Landkreis Reutlingen gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31. Juli und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
 - eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt hat oder
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies nach Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - die Berichte des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers,
 - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers.
- (5) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und des Geschäftsführers, die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers.
Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Genehmigung des Haushaltplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers,
 - die Wahl der Mitglieder des Marketingausschusses,
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied erhält pro angefangene 1.000,- EUR Jahresbeitrag 1 Stimme, der Landkreis Reutlingen erhält 12 Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Aufnahme von Mitgliedern nach § 4(3), Ausschluss eines Mitglieds, Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (4) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben:
 - die Erarbeitung von Leitlinien für die Weiterentwicklung des Vereins
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Marketingausschuss

- (1) Der Marketingausschuss besteht aus maximal 12 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind und bis zu 3 weiteren Personen, die vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren benannt werden.
- (2) Der Marketingausschuss berät den Vorstand und die Geschäftsführung

- bei der Aufstellung des Marketingplanes innerhalb des jährlichen Haushaltsplanes,
- beim Einsatz der finanziellen Mittel im Marketingbereich,
- bei der Erstellung von Informationsmaterialien und der Durchführung von Außenauftreten

und erarbeitet Empfehlungen für den Vorstand.

- (3) Der Geschäftsführer beruft den Marketingausschuss ein und leitet die Sitzungen. Der Geschäftsführer kann weitere geeignete Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Reutlingen herzustellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.

§ 13

Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Der Geschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, stimmt ihn mit dem Vorstand ab und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Die Jahresrechnung des Vereins ist dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises Reutlingen zur Prüfung vorzulegen. Dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem ihre Beitragsleistungen in den der Auflösung vorhergegangenen beiden Rechnungsjahren zueinander standen. Diese Mittel müssen entsprechend des Vereinszwecks nach § 2 (1) verwendet werden.

- (3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in den der Auflösung vorhergegangenen beiden Rechnungsjahren zueinander standen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Reutlingen, den 20. Dezember 2011